



Zentralesschuss für APS in Kärnten

Völkermarkter Ring 29/4, 9020 Klagenfurt a. WS
Telefon: 050 534 - 10802
Fax: 050 536 - 16190
E-Mail: aps.personalvertretung@bildung-ktn.gv.at



19. Feber 2025

ZA – INFO/27

Dienstunfall

(§ 90 Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz,
§ 363 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz)

Ein Dienstunfall ist ein Unfall, der sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen **Zusammenhang mit der Berufsausübung** ereignet:

- in der Schule (Schulgebäude, Schulgelände)
- bei Fahrten und Aktivitäten, die im dienstlichen Interesse liegen (Besuch von institutionellen Fortbildungsveranstaltungen, Organisation von Lehrmitteln, Dienstzuteilung an mehreren Schulen, etc.)
- während Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen

Auch **gewisse Wege** unterliegen dem Unfallversicherungsschutz, sofern sich der Unfall am direkten Weg ereignet. Insbesondere sind dies:

- die Wege zwischen Wohnung und Dienststelle (auch im Rahmen von Fahrgemeinschaften) und retour
- Wege zu einem Arzt vor Dienstantritt oder auf dem Heimweg, sofern dem Dienstgeber vorher die Behandlungsstelle bekanntgegeben wurde
- Wege im Zusammenhang mit der Einnahme von Mahlzeiten während der Arbeitspause, sofern diese in der Nähe der Dienststelle erfolgt
- Weg im Zusammenhang mit dem Bringen/Abholen des eigenen Kindes zum Kindergarten / Schule (vor Dienstantritt oder auf dem Heimweg)

- **Damit das Ereignis als Dienstunfall gewertet wird, muss der kürzeste Weg gewählt werden.**
- **Unfälle, die sich in der Freizeit ereignen, sind keine Dienstunfälle.**
- Die Beurteilung und **Entscheidung**, ob es sich bei einem gemeldeten Unfall um einen **Dienstunfall** handelt, liegt bei der **zuständigen Sozialversicherung**.

Meldung

- Damit Ihr Dienstgeber seiner Meldepflicht nachkommen kann, melden Sie einen allfälligen Dienstunfall umgehend Ihrer **Direktion**.
- Von dieser ist **jeder Unfall**, der sich **im Zusammenhang mit einer Dienstverrichtung** ereignet, unverzüglich im Dienstweg an den **jeweiligen Sozialversicherungsträger** (BVAEB oder ÖGK) **und** zusätzlich an die **AUVA** zu melden:

- Die Unfallmeldung ist **vom Schulleiter/von der Schulleiterin** zu unterzeichnen und mit dem Amtssiegel zu versehen.
- Die Unfallanzeigen (zweifach) sind so rechtzeitig **an die Bildungsdirektion für Kärnten** zu senden, dass diese die Weiterleitung an die betreffende Sozialversicherung noch unter Wahrung der fünftägigen Meldefrist vornehmen kann.
- Lehrer*innen-Unfälle sind auch an den zuständigen **Bedienstetenschutzbeauftragten** (josef.uitz@bildung-ktn.gv.at) zu melden sowie
- dem zuständigen **Dienststellenausschuss** gemäß PVG § 9(3) d in Kopie zu übermitteln.
- Falls der Unfall von der betreffenden Sozialversicherung als Dienstunfall anerkannt wurde, so erhalten Sie **den entsprechenden Bescheid an Ihre Privatadresse** zugestellt. **Bitte senden Sie eine Kopie dieses Bescheides sogleich an Ihre zuständige Dienststelle**, da dies aus Datenschutzgründen nicht von Amts wegen erfolgt.

Ersatz von Arztleistungen und Medikamenten

Auch wenn es sich um einen Dienstunfall handelt, sind vorerst Behandlungsbeitrag, Rezeptgebühr, Selbstbehalte, Behandlungskosten, Heilmittelkosten, Heilbehelfskosten, Anstaltspflegekosten etc. selbst zu entrichten. **Bewahren Sie alle Belege auf!!** Für eine allfällige Rückerstattung der Kosten wird jeder Dienstunfall von der zuständigen Versicherungsanstalt individuell geprüft.

Auskünfte und weitere Infos

- Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (**BVAEB**), Siebenhügelstraße 1, 9020 Klagenfurt, Telefon 050 405-26700
- Österreichische Gesundheitskasse (**ÖGK**), Kempfstraße 8, 9020 Klagenfurt, Telefon 050 7661-61000
- Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (**AUVA**), Landesstelle Kärnten, Waidmannsdorfer Straße 42, 9020 Klagenfurt, Telefon 059 3933 3833.

Mit kollegialen Grüßen!



LAbg. Stefan Sandrieser
Vorsitzender ZA